

VERORDNUNG DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM ÜBER LANGE EINKAUFSNÄCHTE 2026

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
[Amt 31]

Vom 28.10.2025

(Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2025, TOP 4.5)
Amtsblatt Nr. 1/26 vom 16.01.2026

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (BVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Forchheim die nachfolgende Verordnung.

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des Art 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung am Samstag, den 30. Mai 2026 sowie am Samstag, den 12. Dezember 2026 jeweils bis 22:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum besonderen Schutz der Arbeitnehmer gem. Art. 9 BayLadSchlG, § 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Art. 11 Abs. 2 BayLadSchlG und werden mit Geldbußen geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am am Tage nachder öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.

Stadt Forchheim
Forchheim, 28.10.2025

gez.
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister